

JAHRESPROGRAMM 2010

ASSOZIIERTER STAAT: Schweiz¹

FONDS: Aussengrenzenfonds

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE: Bundesamt für Migration, Sektion „Europa“

PROGRAMMJAHR: 2010

INHALT

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSWAHL VON IM RAHMEN DES PROGRAMMS ZU FINANZIERENDEN PROJEKTEN

2. ÄNDERUNGEN AN DEN VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEMEN

3. DURCH DAS PROGRAMM IM RAHMEN DER GEWÄHLTEN PRIORITÄTEN ZU FÖRDERNDE MASSNAHMEN

- 3.1 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 1
- 3.2 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 2
- 3.3 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 3
- 3.4 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 4
- 3.5 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 5

4. TECHNISCHE HILFE

- 4.1 Zweck der technischen Hilfe
- 4.2 Voraussichtliche quantifizierbare Ergebnisse
- 4.3 Sichtbarkeit der Förderung durch die Europäische Kommission

5. ENTWURF DES FINANZIERUNGSPLANS

¹ Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

GLOSSAR

AGF	Aussengrenzenfonds
AP	Jahresprogramm (annual programme)
BFM	Bundesamt für Migration
BJ	Bundesamt für Justiz
COM	Europäische Kommission
CSCA	Country signing certificate
EDA	Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
Fedpol	Bundesamt für Polizei
FRONTEX	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussen- grenzen der Europäischen Union
GS-EJPD	Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements
GWK	Grenzwachtkorps
ICAO	International Civil Aviation Organization
Kapo	Kantonspolizei
MAP	Mehrjahresprogramm (multi-annual programme)
SIS	Schengener Informationssystem
VIS	Europäisches Visa-Informationssystem
WTO	World Trade Organization

JAHRESPROGRAMM 2010

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSWAHL VON IM RAHMEN DES PROGRAMMS ZU FINANZIERENDEN PROJEKTEN

Die Schweiz nimmt im Rahmen der Schengen-Assoziierung ab dem Programmzeitraum 2010² am Aussengrenzenfonds (AGF) teil. Die Sektion „Europa“ innerhalb des Bundesamtes für Migration (BFM) agiert als Zuständige Behörde. Die Sektion wird daher gemäss Art. 8 Abs.1 der Durchführungsbestimmungen 2008/456/EC vom 5. März 2008 als Durchführungsstelle agieren für Projekte, in denen Bundesbehörden oder Ämter als Projektpartner auftreten, wenn aufgrund rechtlicher Monopolstellung keine andere Durchführungsart in Frage kommt.

Bereits in der Vorbereitungsphase der Erstellung der Mehrjahresplanung 2010-2013 wurden Diskussionen geführt, welche Projekte und in welchem Zeitrahmen durchgeführt werden sollen. Die Mehrjahresplanung legt den Rahmen für Projekte unter der gewählten Strategie fest und definiert die Ziele für die Programmperiode 2010-2013. Die im Mehrjahresprogramm 2010-2013 dargelegten Ziele wurden in einem partnerschaftlichen Ansatz und in Einklang mit nationalen Bedürfnissen und Prioritäten in den durch den AGF abgedeckten Bereichen identifiziert. Auf dieser Basis, und im Rahmen der Mittelzuweisung durch die Europäische Kommission erfolgt die Erstellung der Jahresprogramme durch die Zuständige Behörde mit Einbindung der Partner gemäss Art. 12 der Entscheidung 2007/574/EC (siehe auch Abschnitt 3.1.).

Für die unter dem Jahresprogramm 2010 durchzuführenden Massnahmen erteilte die Zuständige Behörde Einladungen zu Projekteingaben an alle potentiellen Partner, d.h. das Bundesamt für Migration (Sektionen „Grundlagen Grenze“ und „Grundlagen Visa“), die Grenzkontrollorgane (GWK sowie kantonale Kontrollorgane), das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Bundesamt für Polizei (Fedpol). Dazu wurden ausserdem zu Anfang der Jahresprogrammplanung relevante Informationen an alle potentiellen Projektnehmer ausgegeben. Dies erfolgte im Rahmen der aus Vertreterinnen und Vertretern der Partnerbehörden zusammengesetzten Programmplanungsgruppe.

Die Zuständige Behörde führte ein Screening der erhaltenen Projekteingaben im Hinblick auf die im Basisakt angegebenen Auswahlkriterien durch (Art.16, Abs.5 des Basisaktes, 2007/574/EC). Folgende Kriterien zur Auswahl der Projekte kamen zur Anwendung:

- Vereinbarkeit mit allgemeinen und spezifischen Zielen des AGF;
- Vereinbarkeit mit den Prioritäten des AGF;
- Vereinbarkeit mit der nationalen Strategie des AGF, wie im Mehrjahresprogramm dargelegt;
- Ausgewogenheit der Projekte;
- Nachhaltigkeit der beabsichtigten Massnahmen;
- Wirtschaftlicher Mitteleinsatz;
- Vorhandensein öffentlicher Kofinanzierung.

Die Zuständige Behörde weist die Massnahmen direkt den Projektpartnern zu und legt mit den Projektpartnern schriftliche Vereinbarungen zur Projektdurchführung fest. In diesen Vereinbarungen werden alle in Zusammenhang mit der Verwaltung der jeweiligen Projekte stehenden Aspekte dargelegt, einschliesslich finanzieller Fragen sowie Berichts- und Informationspflichten und Erklärungen zu Massnahmen zur Vermeidung von Doppelfinanzierung. Die im indikativen Finanzplan des Jahresprogramms angegebene Mittelverteilung³ kann im Voraus nicht abschliessend festgelegt werden, da zum Zeitpunkt der Übermittlung des Jahresprogramms noch nicht alle Projekte definitiv ausgewählt wur-

² Zusatzvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Schweiz, vom 19. März 2010. Darin wurden unter anderem die Zieltermine zur Abgabe der Basisdokumente (Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, Mehrjahresprogramm) festgelegt. Ausserdem ergibt sich aus dem Termin der Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung der Zieltermin für das erste Jahresprogramm, das demzufolge ein „doppeltes“ Programm (Allokationen für 2009 und 2010) umfasst, sich dabei allerdings auf den Förderzeitraum 01. Januar 2010 – 30. Juni 2012 erstreckt. Dieses wird im Folgenden als „Jahresprogramm 2010“ bezeichnet.

³ Die zu verteilenden Mittel setzen sich zusammen aus Allokationen für die Jahre 2009 und 2010 (s. Fussnote 2).

den, sowie die detaillierten Finanzierungspläne und Beiträge Dritter für die Kofinanzierung neben den Fonds-Mitteln noch nicht endgültig feststehen und die Vereinbarungen mit den Projektpartnern noch nicht abgeschlossen wurden. Dazu ist auch wichtig, dass die COM das Jahresprogramm gebilligt hat.

Es kann festgehalten werden, dass die in dem vorliegenden Jahresprogramm beschriebenen Massnahmen und Projekte den Bedarf und die Ziele der an der Durchführung des AGF beteiligten Partner wiedergeben und in Einklang stehen mit der strategischen Orientierung des Mehrjahresprogramms und dem im Verwaltungs- und Kontrollsystem festgelegten Vorgehen. Das vorliegende Jahresprogramm wurde in Absprache mit den Partnern erstellt und von diesen validiert.

Durchführung von Projekten, die der Zuständigen Behörde zuzurechnen sind

Im Rahmen dieses Jahresprogramms werden gemäss Art.8 der Durchführungsbestimmungen 2008/456/EC alle Projekte der Zuständigen Behörde zugerechnet als für die Durchführung der Projekte verantwortliche Stelle. Die Notwendigkeit zur Durchführung dieser Projekte direkt durch die Zuständige Behörde bzw. indirekt in Zusammenarbeit mit anderen nationalen Behörden ergibt sich aus dem Umstand, dass für alle diese Projekte eine rechtliche Monopolstellung besteht (Art.7, Abs.1 und 3 Durchführungsbestimmungen). Andere Projektträger kommen dafür nicht in Frage.

Eine rechtliche Monopolstellung ist in der Schweiz für die Wahrung von Grenzschutzaufgaben gegeben. Das BFM (auf Bundesebene) ist mit Umsetzungs- und Anwendungsaufgaben im Schengen-Bereich, insbesondere im Bereich der Aussengrenzen betraut.

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der OV EJPD erarbeitet das BFM die Grundlagen der schweizerischen Visumpolitik und entwickelt Strategien zur Missbrauchsbekämpfung im Bereich des Ausländerrechts unter Berücksichtigung der internationalen Lage und setzt diese um. Damit kommt dem BFM die Federführung in der Bekämpfung illegaler Migration zu. Zudem ist das BFM zuständig für die Umsetzung der ausländerrechtlichen Massnahmen und die Konzeption der ausländerrechtlichen Kontrollen beim Grenzübertritt (Art. 12 Absatz 2 lit. c. OV EJPD). Hauptverantwortliche Einheiten für die Umsetzung dieser Aufgaben im BFM sind die Sektion „Grundlagen Visa“ und die Sektion „Grundlagen Grenze“. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der gemeinschaftlichen Visumpolitik (einschliesslich der Umsetzung von VIS), liegt beim BFM (Sektion „Grundlagen Visa“), vor dem Hintergrund der Zuständigkeit für Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes im Visumbereich (Art. 5/12 OV EJPD). Die Sektion „Grundlagen Grenze“ des BFM ist die weisungsbefugte Stelle im Bereich der Grenzkontrollen.

Die Kantone sind grundsätzlich zuständig für die Durchführung der Kontrollen an den Schweizerischen Schengen-Aussengrenzen (Art. 9 AuG). Auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den Kantonen können Personenkontrollen ebenfalls vom Grenzwachtkorps (GWK) durchgeführt werden (Art. 97 des Zollgesetzes vom 18. März 2005, ZG, SR 631.0).

Die Projektpartner führen die Projekte selbständig durch. Die Zuständige Behörde bzw. deren Mitarbeiter werden selbst keine Projekte durchführen. Verschiedene Projekte werden jedoch durch zuständige Fachabteilungen des BFM implementiert werden (insbesondere die Sektionen „Grundlagen Grenze“ und „Grundlagen Visa“). Die Voraussetzungen des Art.7 Abs.3 der Durchführungsbestimmungen sind somit gegeben.

Sichtbarkeit der EU-Förderung

Auf die Förderung der EU wird gemäss Artikeln 34 und 35 der Durchführungsbestimmungen hingewiesen. Dies erfolgt durch entsprechende Kennzeichnung von Ausrüstungsgegenständen. Zu erstellende Dokumente und Veröffentlichungen werden mit dem EU-Logo gekennzeichnet. Bei Informationsveranstaltungen zum AGF wird eine deutliche verbale und visuelle Darstellung der Förderung durch den AGF erfolgen. Die betroffenen und involvierten Stellen wurden im Rahmen einer Projektnehmer-Informationsveranstaltung über die Abwicklung des Fonds, die jeweiligen Anforderungen im Zuge der Implementierung von Projekten informiert, und die Durchführungsbestimmungen wurden übermittelt.

Informatik Service Center des EJPD (ISC-EJPD)

Zur Erstellung von Informatik-Fachanwendungen greifen das EJPD und seine Ämter im Allgemeinen auf das Informatik Service Center des EJPD (ISC-EJPD) zurück. Das ISC-EJPD entwickelt und betreibt spezifische Fachanwendungen, welche individuell, bedürfnis- und kundenorientiert konzipiert

werden und die Erledigung der eigentlichen Kernaufgaben der Verwaltungskunden unterstützen. Das ISC-EJPD konzentriert sich auf den Markt der spezifischen und sicherheitskritischen Fachanwendungen für Verwaltungskunden innerhalb und ausserhalb des EJPD. Der thematische Schwerpunkt des ISC-EJPD liegt in den Bereichen "Polizei, Justiz und Migration".

Die spezifischen Fachanwendungen des ISC-EJPD erleichtern die Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene sowie den Informationsaustausch zwischen der Schweiz und ausländischen Behörden. Gemäss der strategischen Informatikplanung des EJPD sowie der künftigen Informatikweisung des EJPD ist das BFM verpflichtet, in erster Linie das ISC-EJPD als Leistungserbringer zu engagieren. Zu diesem Zweck werden Leistungsvereinbarungen geschlossen. Die Aufwendungen des ISC-EJPD werden analog zu einem externen Leistungserbringer der Bundesverwaltung verrechnet. Mit Einverständnis des Departements können Leistungen auch für Verwaltungseinheiten anderer Departemente (bspw. für das GWK) oder einem erweiterten Kundenkreis (Kantone, Gemeinden im Bereich der Kernaufgaben) erbracht werden.

Beschaffungsmassnahmen

Für Beschaffungsmassnahmen (Güter, Dienstleistungen) werden die für die Schweiz geltenden Vergabebestimmungen angewendet, in Einklang mit Artikel 10 der Zusatzvereinbarung. Das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz beruht auf dem im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) ausgehandelten General Procurement Agreement (GPA). Auf nationaler Ebene setzen das Bundesgesetz (SR 172.056.1) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11) die Grundsätze und Regeln des GPA für die Vergabestellen des Bundes um. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die designierten Behörden überprüft.

Desweiteren wird auf die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems verwiesen.

2. ÄNDERUNGEN AN DEN VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEMEN

Die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wurde am 18. Juni 2010 fristgerecht an die Europäische Kommission zur Überprüfung und Genehmigung eingereicht.

3. DURCH DAS PROGRAMM IM RAHMEN DER GEWÄHLTEN PRIORITÄTEN ZU FÖRDERNDE MASSNAHMEN

Die im Folgenden beschriebenen Massnahmen beziehen sich auf die Prioritäten und die Ziele, die im Mehrjahresprogramm für den Zeitraum 2010-2013 dargelegt wurden, in Einklang mit den Strategischen Leitlinien (2007/599/EC vom 27.08.2007) und dem Basisrechtsakt (2007/574/EC vom 23.07.2007). Sie stehen ausserdem in Einklang mit dem in 2008 im Rahmen der EU-Ratsgruppe Schengen-Evaluation (SCH-Eval) vorgeschlagenen Konzept.

3.1 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 1

Priorität 1: „Unterstützung für die weitere schrittweise Einrichtung des gemeinsamen integrierten Grenzschutzsystems in Bezug auf Personenkontrollen an den Aussengrenzen und die Überwachung dieser Grenzen.“

Unter dem Massnahmenbereich „*Investitionen in technische Ausrüstung und Infrastruktur zur wirksamen und effizienten Kontrolle der Aussengrenzen, unter Berücksichtigung der Einführung von Gemeinschaftsinstrumenten im Bereich der Aussengrenzen*“

sind die folgenden Massnahmen geplant:

3.1.1 Massnahme 1 Fachapplikation eneXs (eneXs-Projekt)

Diese Massnahme fällt unter die Spezifische Priorität 2.

3.1.1.1 Zweck und Umfang der Massnahme

Die Fachapplikation eneXs, die das Grenzwachtkorps (GWK) als ein Teilprojekt der Systemplattform erstellt, ermöglicht das Lesen und Erfassen von biometrischen Daten, die Abfrage aller Fahndungsdatenbanken, und unterstützt die biometriebezogene, dazugehörige Hardware (Dokumentenleser, Fingerprints Scanner, Enrolmentstation zur Aufnahme von Gesichtsbildern). Ziel: schnellere Kontrollen unter Einbezug von biometrischen Daten.

Hintergrund

Im Bereich der Grenzkontrollen werden vermehrt in personenbezogenen Dokumenten und Visa biometrische Daten verwendet. Am 13. Dezember 2004 hat die EG die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten verabschiedet und so die Grundlage für die Einführung biometrischer Daten in den Pässen und Reisedokumenten geschaffen.

Der Bund hat das Bundesamt für Polizei (Fedpol) mit der Umsetzung dieser Vorgaben beauftragt. Das Fedpol hat dazu das Projekt Systemplattform eDokumente gestartet. Die Systemplattform stellt die Grundlage für die Erfassung und Überprüfung biometrischer Indikatoren dar, die mit den Daten aus dem Chip verifiziert werden. Die Datensicherheit der Chips wird mittels der an der Systemplattform eDokumente angeschlossenen Public Key Infrastructure (PKI) geprüft. Die sichere und schnelle Kontrolle der neuen eDokumente muss die Prüfung der auf dem Chip gespeicherten Daten sowie den Chip selbst beinhalten. Diese Prüfung ist in der Schweiz ohne Systemplattform nicht möglich, da nur auf diesem System die notwendigen Zertifikate (CSCA und EAC) zur Verfügung stehen.

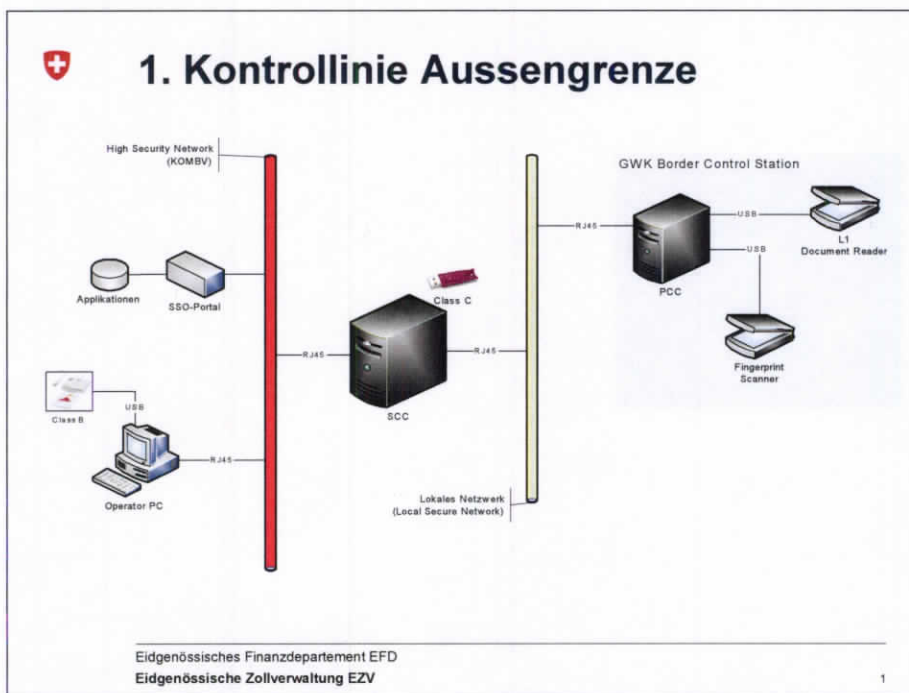
Das gesamte System (Systemplattform eDokumente und eneXs) wurde in Bezug auf die Einhaltung der CP der EU zertifiziert und ermöglicht somit den Austausch der EAC-Zertifikate mit den Schengen Mitgliedsländern. eneXs ist hierbei ein fester Bestandteil dieser Zertifizierung.

Für die Nutzung der Dienste der Systemplattform eDokumente benötigt das GWK daher eine neue auf die Bedürfnisse der EZV/GWK abgestimmte Applikation, eneXs, zur effizienten Unterstützung der Arbeitsprozesse und für rasche Kontrollen an der Aussengrenze. eneXs ist vorwiegend für ICAO konforme Dokumente entwickelt worden, wobei das Lesen der MRZ und bei eDokumenten zusätzlich das Lesen des RFID-Chips, unterstützt wird. Eine manuelle Eingabe von Daten ist aber ebenfalls möglich. Erst diese neue Applikation ermöglicht das Lesen der Daten, initialisiert die automatische Abfrage in

Fahndungs- und Administrativ-Datenbanken, ermöglicht die Präsentation der Daten und bietet die Unterstützung beim Erfassen von biometrischen Daten (Gesichtsbilderstellung und Fingerabdruckerfassung zwecks Vergleich mit den Daten auf dem Chip des Ausweises) (Abbildung 1). Bei der Einmalabfrage werden nachfolgende Fahndungs- und Informationsapplikationen angefragt:

- RIPOL (Schweizerisches Fahndungssystem)
- SIS
- ZEMIS (Zentrales Migrationsinformationssystem)
- EVA (Nationales Visasystem), (später auch das CS-VIS)
- ISA (Informationssystem Ausweise Schweiz)
- ISR (Informationssystem Schweizer Ausweise für Ausländer)
- Weitere nationale Datenbanken wie: FABER (Führerschein), HOOGAN (Hooligan)

Abbildung 1:



Die Massnahme beinhaltet die Entwicklung der Fachapplikation eneXs, die auf die spezifischen Bedürfnisse des GWK und die Aussengrenzkontrolle ausgerichtet ist und die Schnittstelle zur Systemplattform ermöglicht. Ebenfalls Bestandteil der Massnahme ist die dazugehörige Hardware (Enrolment-Station, Dokumentenleser, Fingerprint-Scanner etc.). Mit der Enrolment-Station können ICAO-konforme Aufnahmen von Gesichtsbildern erstellt werden sowie Fingerprint's der Person abgenommen werden. Dies ermöglicht eine sichere elektronische Verifikation mit dem Dokumentinhaber. Bei diesem Gerät wurde grosser Wert auf die Ausleuchtung des Gesichtes gelegt, um die Normen der ICAO bei der Erfassung von Gesichtsbildern zu erreichen.

Das GWK, als Behörde der Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), lässt die Fachapplikation eneXs erstellen, beschafft die notwendigen Geräte und beteiligt sich an den Entwicklungskosten der Systemplattform. Die Umsetzung des Teilprojektes ermöglicht schnellere Kontrollen unter Einbezug von biometrischen Daten (e-Pass, Ausländerausweis, Visa etc.). Da die Schweiz nur an den Flughäfen Aussengrenzen hat, ist die Geschwindigkeit der Grenzkontrollen von grosser Bedeutung.

Die Massnahme zur Realisierung der Fachapplikation eneXs besteht aus den folgenden Phasen:

- Version 1: produktiv per 1. März 2010
- Version 1.1 mit wesentlichen operativen Verbesserungen (Unterstützung neue Visumvignette, verbesserte Anzeige Chip-Prüfung: produktiv per 3. August 2010)
- Version 1.2: nationale Ergänzungen und Vorbereitung für den Anschluss an CS-VIS, Inbetriebnahme geplant per November 2010
- Version 1.3: Unterstützung CS-VIS (Detailplanung z.Z. in Erstellung)

Trotz zeitlicher Abhängigkeit von der Umsetzung des VIS, wird diese Massnahme bis Mitte 2012 voraussichtlich abgeschlossen werden können.

3.1.1.2. Voraussichtliche Finanzhilfeempfänger

GWK (EZV)

3.1.1.3. Gegebenenfalls Begründung in Bezug auf Projekte, die unmittelbar von der zuständigen Behörde als Projektträger durchgeführt werden

Bei diesem Projekt ist das GWK Projektnehmer. Die Zuständige Behörde fungiert als Durchführungsstelle, weil keine andere Durchführungsoption in Frage kommt (vgl. Abschnitt 1). Die Kantone sind grundsätzlich zuständig für die Durchführung der Kontrollen an den Schweizerischen Schengen-Aussengrenzen (Art. 9 AuG), diese Zuständigkeit kann aufgrund von Vereinbarungen an das GWK delegiert werden.

3.1.1.4. Voraussichtliche quantifizierte Ergebnisse und zu verwendende Indikatoren

Das primäre Ziel des GWK ist die effiziente Kontrolle der Ein- und Ausreise an den Aussengrenzkontrollstellen sowie die Bekämpfung der illegalen Migration oder illegaler Aufenthalt. Aus diesen Anforderungen ergeben sich auch die möglichen Indikatoren:

- Einlesen eines eDokumentes (ePass, Aufenthaltsbewilligung, Visa etc.) sowie Datenprüfung, Ausweisprüfung und Abfragen in den Fahndungs- und Administrativ-Datenbanken dauert durchschnittlich maximal 15 Sekunden.
- Verifikation von Gesichtsbildaufnahmen und Fingerabdrücken erfolgt elektronisch.
- System entspricht der EU CP (Zertifizierungsverfahren wird erfolgreich abgeschlossen).
- Verifikation von Schengenvisa (biometrische Daten) wird durch eneXs unterstützt und der komplette, vollständige Verifikationsprozess (d.h., Passkontrolle und Verifikation des Visa mit biometrischen Daten im CS-VIS) ist in weniger als 3 Minuten durchführbar

3.1.1.5. Sichtbarkeit der Förderung durch die Europäische Kommission

Die Sichtbarkeit der Förderung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gegeben (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 1). Über den AGF kofinanzierte Ausrüstungsgegenstände werden entsprechend gekennzeichnet werden, z.B. durch Aufkleber. Ausserdem werden derzeit weitere Möglichkeiten (wie beispielsweise die Möglichkeit der Anzeige des EU-Logo's in der Softwareapplikation beim Start dieser Applikation, oder ein Icon mit einem entsprechenden Hinweis im oberen Steuerungsbereich analog dem Hilfebutton) geprüft. Bei Beiträgen in den Medien, welche durch die EZV inhaltlich bestimmt werden können, wird in geeigneter Weise auf die Förderung hingewiesen (Symbol, Text).

3.1.1.6. Gegebenenfalls Komplementarität mit ähnlichen Massnahmen, die durch andere Instrumente der Gemeinschaft finanziert werden

Für dieses Projekt werden keine anderweitigen EU-Fördermittel beantragt.

3.1.1.7. Finanzielle Informationen

Die voraussichtlichen Gesamtkosten unter dem Jahresprogramm 2010 betragen € 1 231 995. Dies beinhaltet externe Softwareentwicklung sowie Projektberatung sowie Kosten für Kauf und Wartung der benötigten Hardware (Enrolmenstations für Gesichtsbildaufnahme, Fingerprints Scanner etc). Für die Durchführung von Beschaffungsmassnahmen kommen die für die Schweiz geltenden Vergabebestimmungen zur Anwendung (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 1).

Gesamtfinanzvolumen (€)	1 231 995
Beitrag öffentliche Förderung (50,1%) (€)	617 462
Fördermittel AGF (49,9%) (€)	614 533

3.2. Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 2

Nicht zutreffend

3.3 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 3

Priorität 3: „Unterstützung für die Visumerteilung und die Bekämpfung der illegalen Einwanderung einschliesslich der Echtheitserkennung von Dokumenten durch Förderung der Massnahmen der Konsularstellen und anderer Dienste der Mitgliedstaaten in Drittländern.“

Keine Massnahmen in 2010

3.4 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 4

Priorität 4: „Unterstützung für die Einrichtung von IT-Systemen, die für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Aussengrenzen und Visum erforderlich sind.“

Unter dem *Massnahmenbereich* „Erfolgreiche und effiziente Einführung von VIS und den damit in Zusammenhang stehenden Massnahmen“

sind die folgenden Massnahmen geplant:

3.4.1 Massnahme 2 Vorbereitungsarbeiten für die Einführung des Visa-Informationssystems (VIS) (Projekt N-VIS)

Diese Massnahme fällt unter die Spezifische Priorität 2.

3.4.1.1 Zweck und Umfang der Massnahme

Ziel dieser Massnahme im Programmzeitraum 2010 ist die Einführung eines VIS-fähigen Systems und somit, die Schnittstellen sowie grundlegenden Funktionen, welche für den Anschluss des nationalen Visa-Informationssystems (VIS) an das europäische Zentralsystem gebraucht werden, bereitzustellen. Dieses VIS-fähige-System umfasst alle Funktionen, welche für einen einwandfreien Betrieb des neuen Visasystems notwendig sind. Dabei gilt zu beachten, dass das System zu einem Zeitpunkt eingeführt wird, zu dem noch kein Anschluss an das Zentralsystem der EU besteht.

Hintergrund

Diese Massnahme ist im Kontext der Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit der Einführung des VIS einzuordnen:

Die Schengen-Mitgliedstaaten und somit auch die Schweiz sind dazu verpflichtet, ihre nationalen Visasysteme (N-VIS) an das zentrale Visainformationssystem (CS-VIS) der EU anzuschliessen⁴. Bei der Einreichung von Visumsgesuchen auf den Schweizer Auslandsvertretungen müssen zudem künftig neben den herkömmlichen alphanumerischen Daten auch biometrische Daten erfasst werden, namentlich ein Gesichtsbild und zehn Fingerabdrücke. Diese biometrischen Daten müssen zusammen mit den Personen- und den Antragsdaten der Reisenden an das Zentralsystem CS-VIS übermittelt werden. Im Rahmen der Umsetzung des VIS ist auch das Kommunikationsinstrument VIS-Mail zu realisieren. Mit VIS-Mail können für den Visumsprozess relevante Dokumentkopien wie auch andere Informationen in elektronischer Form angefordert und zugestellt werden.

Nach heutiger Planung beginnt die Einführung von CS-VIS im Juni 2011. Dies bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt sämtliche Schengen-Mitgliedstaaten ihre nationalen Visasysteme an das Zentralsystem der EU angeschlossen haben müssen. Die VIS-Einführung erfolgt in einem regional gestaffelten Prozess. Die erste Region ist Nordafrika; es folgen der Nahe Osten und die Golfregion. Zunächst werden also nur für Visumantragsteller in nordafrikanischen Staaten biometrische Daten erfasst. Ziel der EU ist, das VIS innerhalb von maximal 24 Monaten weltumspannend einzuführen; damit wäre nach heutiger Planung die VIS-Einführung im Juni 2013 abgeschlossen.

Die Einführung des nationalen Visasystems steht in Abhängigkeit vom Fahrplan der EU. Die Schweiz hat dennoch einen eigenen Zeitplan aufgestellt, welcher sich in drei Phasen aufteilen lässt:

Phase 1: Anpassung und Entwicklung der notwendigen Systemkomponenten

In einer ersten Phase wird das aktuelle Schweizer Visumsystem so angepasst, dass die Anforderungen der VIS-Verordnung und des Visakodex erfüllt werden. Für den späteren Anschluss des nationalen Visasystems an das CS-VIS werden zusätzlich neue Systemkomponenten entwickelt. Diese dienen unter anderem der Anbindung an die Systemplattform eDokumente. Die Systemplattform eDokumente ist eine Informatikplattform (Hard- und Software), welche von den Applikationen zur Ausstellung

⁴ Rechtliche Grundlage dieser Schengen-Weiterentwicklung ist die VIS-Verordnung.

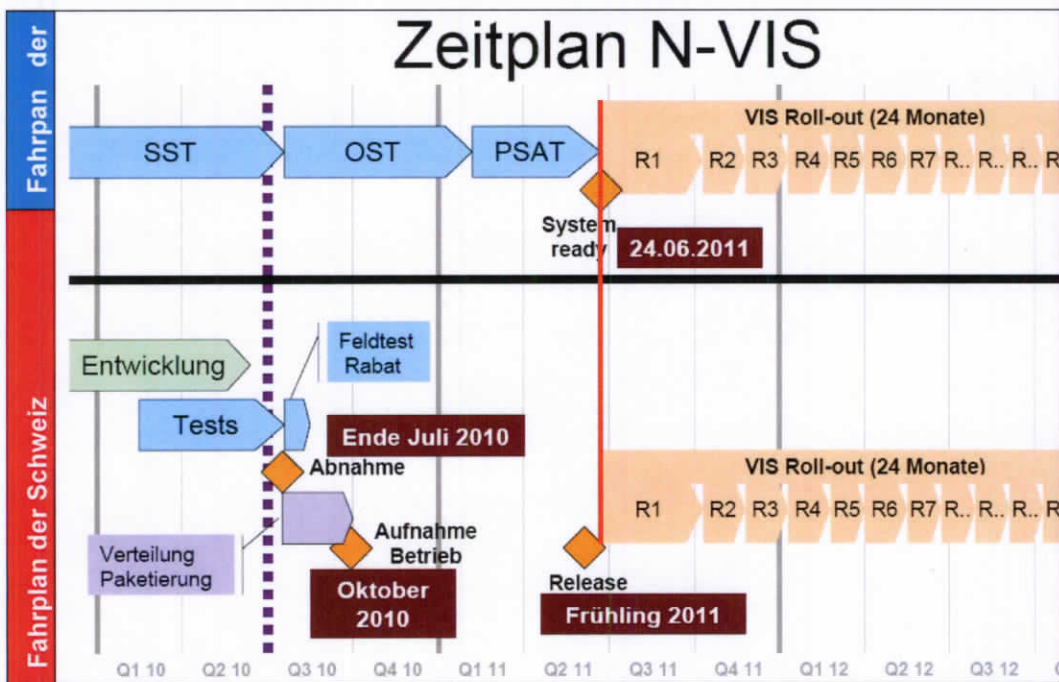
von Pässen, Aufenthaltstiteln und Visa gemeinsam zur Erfassung der biometrischen Daten verwendet wird. Die praktische Anwendung der Systemplattform im Visumbereich wurde im August 2010 auf der Schweizer Botschaft in Rabat erfolgreich einem Feldtest unterzogen. Die Einführung des VIS-fähigen Visumsystems erfolgte im Oktober 2010. Im Visumbereich werden jedoch vorerst noch keine biometrischen Daten erfasst. Es handelt sich deshalb um einen vorbereitenden technischen Zwischenschritt auf dem Weg zur tatsächlichen Inbetriebnahme des VIS.

Phase 2: Anbindung des nationalen Systems an das Zentralsystem der EU

Mit dem Anschluss an das CS-VIS wird voraussichtlich im Juni 2011 das nationale VIS in Betrieb genommen und in der ersten Rollout-Region die Erfassung von biometrischen Daten eingeführt. Bis 20 Tage nach dem Einführungstermin sind die Mitgliedstaaten im Weiteren verpflichtet, an den Schengen-Aussengrenzen die Visumstickernummer im Zentralsystem zu verifizieren. Gleichzeitig mit dem VIS erfolgt die Inbetriebnahme einer ersten Phase des VIS-Mail. Die weiteren Regionen werden gestaffelt gemäss VIS-Roll-out angeschlossen.

Phase 3: Einführung der Ziellösung und Einführung von VIS-Mail Phase 2

In einer dritten Etappe wird im Rahmen des Wechsels auf Java-Technologie die nationale VIS-Lösung weiterentwickelt. Neben einer neuen Benutzeroberfläche sollen Outsourcing-Lösungen, welche umfassenden Datenschutz und Informatiksicherheit gewährleisten, umgesetzt werden. Der Zeitpunkt der Einführung dieser Weiterentwicklung steht noch nicht konkret fest. Der Zielhorizont ist eine Einführung im Jahr 2012/13. Dieses Projekt befindet sich zurzeit in der Konzeptphase.



Im Rahmen des Jahresprogrammes 2010 werden die Entwicklungsleistungen im Zusammenhang mit dem anzupassenden Schweizer Visasystem durch das ISC-EJPD (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 1) umgesetzt, das vom Strategischen Führungsausschuss des EJPD mit der technischen Umsetzung des VIS beauftragt wurde. In den Bereichen Anforderungsmanagement, Prozessdokumentation und Testmanagement werden externe Fachkräfte benötigt. Von zentraler Bedeutung für das VIS-Projekt ist zudem die Systemplattform eDokumente, ein technisches System, das verschiedene Peripheriegeräte wie bspw. Drucker, Scanner und Kameras mit den lokalen Arbeitsstationen verbindet. Das Projekt Systemplattform eDokumente gehört in den Gesamtkontext „Biometrische Ausweisschriften“ und umfasst biometrische Schweizerpässe, Reiseausweise für ausländische Personen, Ausländerausweise und Visa. Für das VIS-Projekt wird die Systemplattform eDokumente für die Umsetzung der folgenden Anforderungen angesteuert: die Erfassung biometrischer Daten für Schengenvisa, das Einlesen vorhandener Gesichtsbilder und das Ausdrucken von Visa.

Die im Zusammenhang mit der VIS-Einführung geforderten neuen Funktionalitäten sowie sämtliche damit zusammenhängenden Komponenten werden in Benutzer- und Abnahmetests getestet. In die Tests involviert sind MitarbeiterInnen des BFM, des Departements für Auswärtige Angelegenheiten (EDA), der kantonalen Migrationsämter sowie der Grenzkontrollbehörden. Nach den erfolgten Abnahmetests wurde zudem in 2010 ein Feldtest auf der Schweizer Vertretung in Rabat durchgeführt, damit im Umfeld einer realitäts- und produktionsnahen Umgebung sämtliche neuen Applikationen und Schnittstellen getestet werden können.

3.4.1.2 Voraussichtliche Finanzhilfeempfänger

Bundesamt für Migration (BFM), Sektion „Grundlagen Visa“

3.4.1.3. Gegebenenfalls Begründung in Bezug auf Projekte, die unmittelbar von der zuständigen Behörde als Projektträger durchgeführt werden

Bei diesem Projekt ist die Sektion „Grundlagen Visa“ des BFM Projektnehmer. Die Zuständige Behörde fungiert als Durchführungsstelle, weil keine andere Durchführungsoption in Frage kommt (vgl. Abschnitt 1). Die Zuständigkeit für die Umsetzung der gemeinschaftlichen Visumpolitik (einschliesslich Umsetzung von VIS), liegt bei der Sektion „Grundlagen Visa“ (Zuständigkeit für Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes im Visumbereich (Art. 5/12 OV EJPD)).

3.4.1.4. Voraussichtliche quantifizierte Ergebnisse und zu verwendende Indikatoren

Ziel ist es, innerhalb des Jahresprogramms 2010 ein VIS-fähiges-System einzuführen (vgl. Phase 1). Zur Beurteilung der Resultate werden voraussichtlich folgende Indikatoren herangezogen:

a) N-VIS

- Erfolgreiche Absolvierung der Benutzer- und Abnahmetests
- Erfolgreiche Durchführung des Feldtests auf der Schweizer Vertretung in Rabat
- Einführung eines VIS-fähigen-Systems

b) VIS-Mail

- Erfolgreiche Absolvierung der Application-Tests und der Sus-(Superslot)Tests

3.4.1.5. Sichtbarkeit der Förderung durch die Europäische Kommission

Die Sichtbarkeit der Förderung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gegeben (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 1) und wird insbesondere bei Inbetriebnahme dargestellt werden, beispielsweise auch in Presseveröffentlichungen. Die Möglichkeit, einen visuellen Hinweis für Anwender anzubringen, wird erwogen.

3.4.1.6. Gegebenenfalls Komplementarität mit ähnlichen Maßnahmen, die durch andere Instrumente der Gemeinschaft finanziert werden

Für dieses Projekt werden keine anderweitigen EU-Fördermittel beantragt.

3.4.1.7. Finanzielle Informationen

Die voraussichtlichen Gesamtkosten dieser Massnahme für das Jahr 2010 betragen € 9 718 828 und beinhalten Entwicklungsleistungen, externe Fachunterstützung sowie anteilige Kosten der Systemplattform eDokumente. Für die Durchführung von Beschaffungsmassnahmen kommen die für die Schweiz geltenden Vergabebestimmungen zur Anwendung (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 1).

Gesamtfinanzvolumen (€)	9 718 828
Beitrag öffentliche Förderung (68,2%) (€)	6 072 785
Fördermittel AGF (31,8%) (€)	3 646 043

3.5 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 5

Priorität 5: „Unterstützung für die wirksame und effiziente Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Aussengrenzen und Visum, insbesondere des Schengener Grenzko-dex und des Europäischen Visakodex.“

Unter dem *Massnahmenbereich* „Schulungen zur Sicherung der erfolgreichen und effizienten Nutzung der umgesetzten Massnahmen im Bereich von Aussengrenzen und Visamanagement“

sind die folgenden Massnahmen geplant:

3.5.1. Massnahme 3 Ausbildungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des VIS (VIS-Ausbildungen)

Diese Massnahme fällt unter die Spezifische Priorität 2.

3.5.1.1 Zweck und Umfang der Massnahme

Diese Massnahme dient der Durchführung von Schulungen für Grenzkontrollbeamte und Konsularbe-dienstete im Zusammenhang mit der Einführung neuer Verfahren, insbesondere im Bereich des Euro-päischen Visakodex. Die Einführung des VIS hat viele technische Neuerungen zur Folge, einerseits im Zusammenhang mit dem Anschluss des nationalen Visasystems der Schweiz an das europäische Zentralsystem und andererseits mit der Einführung der Biometrie in den Schengenvisa (vgl. hierzu die Ausführungen zum VIS-Projekt). In Zusammenarbeit mit dem EDA koordiniert das BFM den auf die Zielgruppen ausgerichteten Ausbildungsbedarf.

Im Programmzeitraum 2010 wird das aktuelle Schweizer Visumsystem so angepasst, dass die wich-tigsten Anforderungen der VIS-Verordnung und des Visakodex erfüllt werden. Für MitarbeiterInnen der konsularischen Auslandsvertretungen der Schweiz und von Inlandbehörden werden daher Ausbil-dungsmassnahmen durchgeführt, diese werden teilweise vor Anschluss der nationalen Behörden an das CS-VIS stattfinden.

Zielgruppe dieser Massnahmen, an der insgesamt bis zu 660 Personen im Ausland sowie bis zu 300 Personen im Inland ausgebildet werden, sind :

- MitarbeiterInnen der ca. 130 konsularischen Auslandsvertretungen der Schweiz;
- MitarbeiterInnen der kantonalen Migrationsämter, des GWK, der Kantonspolizei Zürich, des BFM.

Die Ausbildungen werden technische, rechtliche, organisatorische und prozessuale Aspekte umfas-sen, insbesondere im Hinblick auf die Erfassung biometrischer Daten. Folgende Bereiche werden ver-tieft:

- neue Prozesse in der Visumausstellung
- erweitertes Visasystem der Schweiz
- Biometrische Datenerfassung
- Gesetzliche Grundlagen, insbesondere des europäischen Visakodex und des dazugehörigen Handbuchs.

3.5.1.2 Voraussichtliche Finanzhilfeempfänger

Bundesamt für Migration (BFM), Sektion „Grundlagen Visa“

3.5.1.3. Gegebenenfalls Begründung in Bezug auf Projekte, die unmittelbar von der zuständigen Behörde als Projektträger durchgeführt werden

Bei diesem Projekt ist die Sektion „Grundlagen Visa“ des BFM Projektnehmer. Die Zuständige Behör-de fungiert als Durchführungsstelle, weil keine andere Durchführungsoption in Frage kommt (vgl. Ab-schnitt 1). Dies resultiert aus der Zuständigkeit der Sektion „Grundlagen Visa“ für Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes im Visumsbereich (Art. 5/12 OV EJPD).

3.5.1.4. Voraussichtliche quantifizierte Ergebnisse und zu verwendende Indikatoren

- Herstellung von Ausbildungsmaterialien
- Anzahl Ausbildungen / Anzahl TeilnehmerInnen

3.5.1.5. Sichtbarkeit der Förderung durch die Europäische Kommission

Teilnehmer an der Massnahme werden über die Förderung durch den AGF informiert. Im Rahmen des Projektes zu erstellende Dokumente oder Veröffentlichungen werden einen Hinweis auf den AGF enthalten. Die Sichtbarkeit der Förderung ist ausserdem im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gegeben (vgl. Abschnitt 1).

3.5.1.6. Gegebenenfalls Komplementarität mit ähnlichen Massnahmen, die durch andere Instrumente der Gemeinschaft finanziert werden

Für dieses Projekt werden keine anderweitigen EU-Fördermittel beantragt.

3.5.1.7. Finanzielle Informationen

Die Gesamtkosten unter dem Jahresprogramm 2010 betragen € 87 848 und beinhalten die Herstellung von Ausbildungsmaterialien und die Miete von Laptops, welche im Zusammenhang mit den Ausbildungen benötigt werden.

Gesamtfinanzvolumen (€)	87 850
Beitrag öffentliche Förderung (50%) (€)	43 925
Fördermittel AGF (50%) (€)	43 925

4. TECHNISCHE HILFE

4.1 Zweck der technischen Hilfe

Der AGF ist der einzige der vier SOLID-Fonds, an dem die Schweiz teilnimmt. Technische Hilfe unter dem AGF gemäss Art.13 der Durchführungsbestimmungen wird verwendet für Ausgaben, die in Zusammenhang stehen mit der Unterstützung der Implementierung und des Managements des Fonds. Darunter fallen beispielsweise Massnahmen in Zusammenhang mit der Programmplanung und Auswahl der Projekte, Personalkosten für die Verwaltung des AGF, Ausgaben für Überwachung und externe Evaluierungen, technische Arbeitsausstattung, Promotions- und Informationsmassnahmen, Training und Ausbildung sowie informelle Konsultationen mit anderen Mitgliedsstaaten und der COM.

4.2 Voraussichtliche quantifizierbare Ergebnisse

Verschiedene Massnahmen sind in 2010 geplant, die über technische Hilfe des AGF finanziert werden unter dem Jahresprogramm 2010, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung des Mehrjahresprogramms, der Einrichtung und Weiterentwicklung der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen, der Erstellung des Jahresprogramms 2010 und 2011 sowie Informationsmassnahmen zum AGF.

Der wichtigste Budgetposten für technische Hilfe unter dem Jahresprogramm 2010 werden Personalkosten sein für Mitarbeiter der Zuständigen Behörde sowie (nach Bedarf) der Prüf- und der Bescheinigungsbehörde. Dazu sind auch bedarfsorientierte Massnahmen für Training, Aus- und Weiterbildung für mit der Verwaltung des AGF betraute Mitarbeiter der drei Behörden geplant. Die mit der Verwaltung des AGF Jahresprogramms 2010 verbundenen Massnahmen der technischen Hilfe werden voraussichtlich in 2011 und 2012 hineinreichen (Monitoring, Berichterstattung, Besuch von Projekten vor Ort, Überprüfung von Ausgaben und Jahresprogrammabschluss sowie Öffentlichkeitsarbeit).

Es ist derzeit nicht möglich, die Ausgaben für die technische Hilfe endgültig zu bestimmen; daher wird der mögliche maximale Betrag als indikativer Wert angesetzt.

Indikatoren

Folgende Indikatoren können zur Quantifizierung der Ergebnisse in Betracht gezogen werden:

- Auswahl der Projekte
- Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der drei designierten Behörden
- Programmmanagement und Monitoring
- Vor Ort-Prüfungen und Evaluierungsberichte
- Informations- und Promotionsmassnahmen

4.3 Sichtbarkeit der Förderung durch die Europäische Kommission

Verschiedene Massnahmen für die Sicherstellung der Sichtbarkeit der Kofinanzierung von Projekten und Ausrüstung durch den AGF werden vorbereitet.

Die Dokumentation zum AGF und jede Kommunikation zum oder über den AGF wird einen Hinweis zur AGF-Finanzierung enthalten sowie das EU-Logo. Bei Informationsveranstaltungen zum AGF wird eine deutliche verbale und/oder visuelle Darstellung auf die Förderung durch den AGF hinweisen. Falls Ausrüstungsgegenstände kofinanziert werden, wird dies entsprechend, z.B. durch Aufkleber sichtbar gemacht.

Dies wird auch Bestandteil der Vereinbarungen mit Projektnehmern sein und wird bei Projektbesuchen kontrolliert.

Eine website zum AGF wurde erstellt. Auf dieser website werden relevante Informationen kommuniziert und wichtige Dokumente zum download zur Verfügung gestellt:

http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/schengen_dublin/schengen/aussengrenzenfonds.html

Für Beschaffungsmassnahmen im Rahmen der technischen Hilfe gelten die gleichen Regeln wie für Projekte (vgl. unter 1). Die Einhaltung dieser Regeln wird durch die benannten Behörden überprüft.

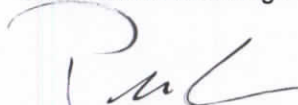
5. ENTWURF DES FINANZIERUNGSPLANS

Jahresprogramm – Entwurf des Finanzierungsplans Tabelle 1 – Übersichtstabelle									
Assoziierter Staat:		Schweiz							
Betroffenes Jahresprogramm:		2010							
Fonds:		Aussengrenzenfonds							
(alle Zahlen in Euro)	Ref. Priorität	Ref. spez. Priorität (1)	Beitrag der Gemeinschaft (a)	Öffentliche Mittelzuteilung (b)	Private Mittelzuteilung (c)	GESAMT (d = a+b+c)	% EC (e = a/d)	Anteil an GESAMT (f=d/GESAMT d)	
Massnahme 1: eneXs	1	2	614 533	617 462	0	1 231 995	49.9%	10.8%	
Massnahme 2: N-VIS	4	2	3 646 043	6 072 785	0	9 718 828	37.5%	85.3%	
Massnahme 3: VIS-Ausbildungen	5		43 925	43 925	0	87 850	50.0%	0.8%	
Technische Hilfe			356 253		0	356 253	100.0%	3.1%	
Sonstige Massnahmen (2)									
			4 660 754	6 734 172	0	11 394 926	40.9%	100.0%	

- (1) Falls zutreffend
- (2) Falls zutreffend

Die angegebenen Beträge für öffentliche Kofinanzierung basieren auf Schätzungen und wurden auf volle Beträge gerundet. Sie sind insbesondere in Abhängigkeit von erhaltenen Förderanträgen zu determinieren und können noch nach oben oder nach unten variieren. Das gleiche gilt für den ausgewiesenen Gemeinschaftsbeitrag, der ausserdem noch von der Entscheidung der Zuständigen Behörde über Förderanträge abhängt. Die Umrechnung in € erfolgte zum aktuell gültigen Wechselkurs der COM (Veröffentlicht auf <http://ec.europa.eu/budget>). Die unter Spalten d und f angegebenen Anteile wurden auf eine Dezimalstelle gerundet.

Unterschrift zuständige Person



Markus Peek,
 Chef, Sektion "Europa"/Bundesamt für Migration